

Arbeitshilfe Brandschutz der Südwestkammern

3



Kindertageseinrichtungen

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den „Arbeitshilfen Brandschutz der Südwestkammern“ möchte die Arbeitsgruppe Brandschutz der Südwestkammern einen Beitrag leisten, um Wissen an Kolleginnen und Kollegen weiter zu geben und die Sicherheit in den Haushalten zu erhöhen und um Planungsleistungen zu unterstützen.

Wir hoffen, dass diese Lektüre für Sie hilfreich ist.

Die Südwestkammern

Diese Arbeitshilfe soll – als Service Ihrer Ingenieurkammer – erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die Arbeitsgruppe Brandschutz der Südwestkammern hat eine Arbeitshilfe für Kindergärten und Kinderkrippen erarbeitet und beschlossen. Sie soll Fehler minimieren und die Bearbeitung vereinheitlichen. Kindergärten / Kindertagesstätten sind für 3 – 6 Jährige, Kinderkrippen sind für unter 3 Jährige, der Sammelbegriff ist Kindertageseinrichtung.

Kindertageseinrichtungen sind Gebäude für eine Vielzahl von Kindern, die hier für längere Zeit des Tages untergebracht sind, zunehmend auch gepflegt werden und zeitweise Ruhen. Insbesondere Kinderkrippen brauchen Ruhezeiten für Schlafzeiten. Die Altersstufen reichen bisher von 3 bis 6 Jahren für Kindergärten und ab 1/2 Jahr für Kinderkrippen.

Kinder ab etwa 3 Jahren können auf Anforderung hin gezielt und sicher in der Ebene laufen. Treppengänge sind zeitaufwändig und riskant, wenn die Kinder nicht an der Hand geführt werden oder sich einzeln am Handlauf festhalten können. Jüngere Kinder können nicht gezielt auf Aufforderung hin laufen und Treppen nicht selbst überwinden. Insbesondere Kinder, die gerade geschlafen haben, sind nicht zielorientiert und nicht selbstständig fluchtfähig.

Zur Verbesserung der Fluchtfähigkeit über Treppen sind nur geradläufige Treppen, keine Spindel-, keine Wendeltreppen, zu errichten. Beidseitige Handläufe sind zusätzlich in Kinderhöhe anzubringen.

In den Fluren befinden sich Garderoben oder sie stehen in offenem Zusammenhang damit, dass die Kinder beim Umziehen betreut werden können und bei den Anderen der Gruppe sind. Eine Separierung in andere Bereiche unabhängig von Flur und Gruppe ist betrieblich nicht möglich. Die Flure sind teilweise durch Aufweitungen zu Spielbereichen erweitert.

Flure in Kindertageseinrichtungen dienen der offenen Verbindung zwischen Gruppenräumen in denen Kinder sich austauschen und miteinander Gruppen übergreifend spielen. Flure sind möbliert und mit Spielsachen belegt. Teilweise sind Sitzgelegenheiten, Tische, auch Sofas im Flurbereich.

Die Rettung von Kindern über offene Flure, die nicht die Merkmale „notwendiger Flure“ aufweisen, ist nicht gesichert, auch nicht, wenn bereits nach kurzen Wegen notwendige Treppen erreicht werden. Notwendige Flure i.S. der Bauordnung (Brandlast frei) sind die Ausnahme.

Kindertagesstätten sind durch unmittelbar aus den Gruppen ins Freie führende Türen zu entfluchten. Dies gilt im EG und auch für mehrgeschossige Kindergärten: Kindergarten-Prinzip.

Auch nicht zu ebener Erde angeordnete Kindergärten sind mit zwei baulichen Fluchtwegen herzustellen, von denen ein Weg durch den Erschließungsflur mit Spielbereich führt. Ein Ausgang führt aus jeder Gruppe direkt ins Freie oder in einen (zusätzlichen) gesicherten, notwendigen Flur und von dort in einen notwendigen Treppenraum, eine Außentreppe oder einen anderen, sicheren Abgang, der für Kinder geeignet zu begehen ist.

Außentreppe können zum Wetterschutz mit Lamellen usw. bekleidet sein oder überdacht ausgeführt werden. Sie müssen wettersicher hergestellt sein, z.B. durch Gitterroste. Ergänzend kann zur Kinderrettung ab 3 Jahren eine Rutsche (Edelstahl, nicht Kunststoff) eingesetzt werden, wenn die Kinder diese nicht verlassen können und der zweite Aufstieg für die Feuerwehr auf andere Weise gesichert ist, z.B. Steckleiter in das 1. OG. Kleinstkinder sind nicht zum Fluchtrutschen befähigt (Verletzungsgefahr).

Lassen sich zweite bauliche Rettungswege nicht neben dem Flur herstellen, ist eine durch Türen öffnere innere, nichtabschließbare Verbindung von Raum zu Raum bis zu beiden Treppenträumen ohne Nutzung des Flures als zweiter Weg zu schaffen.

Kindertageseinrichtungen sind mit Hausalarm auszurüsten, der auf Rauch anspricht, mind. mit vernetzten Rauchwarnmeldern. Die Anzeige soll akustisch und optisch erfolgen.

Für die Kinder sind gruppenweise Sammelstellen für die Vollständigkeitskontrolle anzulegen, die unmittelbar erreichbar sein sollen aber nicht im Gefahrenbereich des Hauses und nicht in der Anfahrt der Feuerwehr liegen. Dazu sind Sammelkennzeichen mit Gruppenkennzeichen anzubringen.

Für die Kinder sind öffnere Gruppenraumbtüren auf umwehrte Spiel- und Bewegungsflächen anzuordnen. Zugänge zur öffentlichen Verkehrsfläche sind gegen unbeabsichtigte Nutzung („Weglaufen“) zu sichern, z.B. durch erhöht angebrachte elektrische Öffnung, zusätzlich durch erhöhten Handhebel für Stromausfall mit nachleuchtender Kennzeichnung.

Treppen, Flurzugang und Hauptzugang sind unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenrichtlinien durch Notleuchten in Bereitschaftsschaltung zu sichern, die bei Stromausfall selbsttätig einschalten und durch Taster eingeschaltet werden können. Eine flächendeckende Sicherheitsbeleuchtung wird nur für solche Kindereinrichtungen erforderlich, die planmäßig sehr früh und / oder sehr spät oder auch nachts geöffnet haben (Schichtbetrieb auch außerhalb 7.00 bis 19.00 Uhr).

Um Quetschungen zu minimieren, sollen in Kindereinrichtungen keine selbstschließenden Türen verwendet werden. Die Gefahr, Kinderhände zu beschädigen ist öfter gegeben als erforderlicher Rauchschutz. Stattdessen sollen vollwandige, dicht schließende und durch Freilaufschließer nur im Brandfall schließende Türen verwendet werden, wenn Treppenträume von Fluren und Gruppenräumen zu trennen sind. Gruppenraumbtüren zum Spielflur sind ohne Schließer zu betreiben. An Türen mit Selbstschließung ist Quetschutz anzubringen.

Alle Gruppenräume, Mehrzweck- oder Schlafräume in Kellergeschossen sollen direkte Ausgänge ins Freie haben, möglichst durch Tür und Treppenaufgang, nicht nur Fenster und Steighilfe aus einem Lichtschacht.

Türbreiten sollten aus einzelnen Gruppenräumen mindestens 90 cm sein, aus Fluren und Ausgängen mindestens 1,20 m. Maße im Lichten, nicht Rohbaumaß (vgl. M-SchulBauRL).

Alles zu Kindergärten Gesagte gilt auch für Kinderkrippen. Zusätzlich sind Krippen je Etage in mindestens 2 Rauchabschnitte mit Trennung durch feuerhemmende Wände und T 30 RS Türen mit Freilaufschließern und Kinderschutz an den Einklemmstellen auszuführen. Im Gefahrenfall sind die Kinder schnell in die nicht vom Brand betroffene Einheit zu verbringen und von dort über Treppen in Treppenträumen nach unten. Jede der beiden Seiten erfordert einen eigenen Treppenraum oder eine Außentreppe.

Es ist eine betriebliche Festlegung zur Rettung der Kinder zu treffen und eine so ausreichende Personaldichte, dass der Kindertransport in die benachbarte Einheit in weniger als 2 Minuten und über die Treppen in weniger als 6 Minuten ins Freie möglich ist. Die Festlegung ist so zu treffen,

dass die Mitwirkung der Feuerwehr nicht erforderlich ist. Die Feuerwehr ist Eingreifreserve, wenn etwas nicht ausreichend klappt.

Küchen, Abstellräume („Lager“) und Putzmittelräume in haushaltsüblichen Größen sind keine Gefahrenräume, die mehr als feuerhemmende Wände und vollwandige, dicht schließende Türen erfordern, insbesondere nicht bis 20 m². Großküchen mit gewöhnlichem Kochbetrieb sind von Kindertagesstätten abzutrennen. Die Baulichen Anforderungen müssen mind. entsprechend Gebäudeklasse 3 erreicht werden (Kellerabschluss, abgeschl. Treppenraum).

Für die Belegschaft ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A und B (bei Bedarf auch Teil C) und Fluchtwegpläne aufzustellen und bekannt zu machen. **Räumungen sind mindestens halbjährlich zu üben und zu dokumentieren.**

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Regel 102-002 (bisher BG/GUV SR 2) ist mit zu beachten.

Die Arbeitshilfe gilt nicht für Familienunterbringung. Es gelten die länderspezifischen Einstufungen zum Sonderbau.

Literatur und Veröffentlichungen zum Thema:

- LFV Hessen: Orientierungspapier zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertageseinrichtungen, Orientierungspapier KiTa - November 2007
- LFV Hessen: Räumungsübungen in Kindergärten und Kindertagesstätten
- GUV V S 2 UVV Kindertageseinrichtungen Mai 2007 / neu : April 2009
bisher GUV 16.4 Richtlinien für Kindergärten, Bau und Ausrüstung Jan 2006

Ergänzung zur Behandlung: BG / GUV – SR 2 April 2009

- Regelungen, die sich an den Unternehmer („Betreiber“) richten,
- Zusammenfassung aus Arbeitsstättenrecht und BG Recht,
- hier mit Auslegungen und Konkretisierungen,
- einbezogen sind Außengelände, Fußböden, Wände, Verglasungen, Treppen, Umwehrungen, Türen, Fenster, Einfriedigungen.

Bei Beauftragung ist die „SR 2“ mit zu vereinbaren!

- Tageslicht, Bau- und Raumakustik beachten, Lüftung, Klima
- Glasbruch unzulässig bis 2 m Höhe (DIN EN 12 600 Pendelschlagversuch), s. GUV SI 8027
- Absturzsicherungen b i s 1,00 m – ü b e r 1,00 m ...

Geländerabstand bis 11 cm – neu 8,9 cm für Krippen, Fußabstand bis 4 cm, Steigungen bis 17 cm, Auftritte ab 28 cm, beidseitig Handläufe, 60 cm Krippe, 80 cm Kita.

- Aufschlagende Fensterflügel und Türflügel meiden
- Türen müssen sich leicht öffnen lassen, auch Brandschutztüren
- keine Scherstellen ... kindersichere Elektrik

Hinweis zur Elektrik: Fehlerstromschutzschalter („FI“) wurden bisher nur für „Nassräume“, d.h. Bad u. Außenbalkon usw., gefordert. Mittlerweile sind FI für alle Wohnungen erforderlich.

Erarbeitet von der

Ingenieurkammer Hessen - IngKH
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gustav-Stresemann-Ring 6
D-65189 Wiesbaden

Tel.: +49 611 97457-0
Fax: +49 611 97457-29

E-Mail: Brandschutz@ingenieure.de

Fachgruppe Brandschutz
durch den Arbeitsausschuss Brandschutz

Gemeinsam veröffentlicht durch den Beschluss der Südwestkammersitzung am 19.01.2019